

Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan Nr. 1 der Gemeinde W i e h l

Auf der Grundlage des durch Ratsbeschluss vom 29.7.1953 festgestellten Leitplanes ist ein erster Durchführungsplan aufgestellt worden. Er bezieht sich auf ein Baugebiet, das die Fortsetzung der Ortsbebauung von Neudieringhausen in südlicher Richtung ermöglicht.

Der Ort Neudieringhausen zählt 2024 Einwohner, er liegt im Talkessel des Aggertales, das von der Bundesstraße 55 durchzogen wird. Die Bebauung hat sich inzwischen vom Tale nach dem Nordhang ausgedehnt. Die Fortsetzung derselben verlangt die Ausweisung eines weiteren Baugebietes, um eine Lenkung der baulichen Entwicklung zu gewährleisten. Das vorgesehene Baugebiet kann etwa 90 Häuser aufnehmen. Es wird mit insgesamt 200 Wohnungen gerechnet und mit 680 unterzubringenden Personen.

Der Durchführungsplan besteht aus

- A dem Fluchtlinienplan, aus dem sich die betroffenen Grundstücke und die für den Gemeinbedarf vorgesehenen Flächen mit deren Grenzlinien ergeben, ferner die Baulinien. Er zeigt ebenfalls die Aufschließung des Geländes.
- B dem Bauzonenplan mit einer Darstellung der Bauflächen-Aufteilung und der vorgesehenen Bebauung. Es ergibt sich daraus ebenfalls die Aufgliederung der Bauzonen mit Bauwich und Nutzungsgrad.

Eine Ordnung des Grund und Bodens gemäß § 14 des Aufbaugesetzes ist zunächst nicht beabsichtigt. Die Gemeinde hat zum Teil das infrage kommende Gelände käuflich erworben. Im übrigen wird davon ausgegangen, daß das infrage kommende Gebiet in eine bevorstehende landwirtschaftliche Umlegungsmaßnahme fällt, sodaß die Ziele des Durchführungsplanes auch auf diese Weise der Verwirklichung entgegengeführt werden. Soweit die Gemeinde nicht bereits über die Flächen für den Gemeingebrauch verfügt, wird die Ausweisung derselben im Umlegungsverfahren aus der Umlegungsmasse angestrebt.

Die sich für die Gemeinde ergebenden Verpflichtungen bestehen in dem Ausbau der Straße einschließlich Entwässerung und Versorgungsanlagen. Die Kosten für diese Anlage setzen sich wie folgt zusammen:

1076,5 lfdm Straßenplanum 9 m breit mit beiderseitiger Bürgersteiganlage herstellen, einschl. Befestigung als wassergebundene Schotterdecke sowie Verlegung der Wasserleitung und Herstellung der Kanalisation je lfdm 150.-DM

161.475.-DM

Übertrag:

161.475.-DM

288 je lfdm Straßenplanum 7 m breit, sonst wie Pos.1

je lfdm 125.- DM

36.000.-DM

180 lfdm Straßenplanum 5 m breit durch Erbreiterung
des bereits bestehenden Weges herstellen, einschl.
Befestigung als wassergebundene Schotterdecke
sowie Verlegung der Wasserleitung und Herstellung
der Kanalisation

je lfdm 80.-DM

14.400.-DM

Für die Herstellung von Wendeplätzen, Fusswegen
sowie zur Abrundung

8.125.-DM

220.000.-DM

Bezüglich der Aufbringung derselben ist zu berücksichtigen, daß die Ausführung je nach dem Fortschritt der Bebauung in Teilabschnitten erfolgt, deren Finanzierung nach der Leistungskraft der Gemeinde sichergestellt werden kann, wobei mit den Anliegerkosten und den Landesbeiträgen für Anschließungsmaßnahmen gerechnet wird. Es ist beabsichtigt, je nach dem Erfordernis für die Anschließung auch Anleihe Mittel in Anspruch zu nehmen.

Besondere ortsbaurechtliche Bestimmungen bestanden bisher für das fragliche Gebiet nicht.

Besirkastelle Köln der Landes-
planungs-gemeinschaft Rheinland

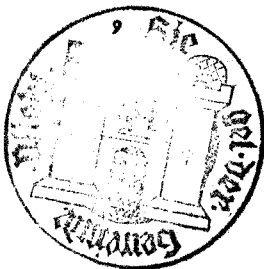
K 8 1 n, im Juni 1953

Der Bezirksplaner:

Minden

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV.NW.S.75) durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.7.1953 aufgestellt.

W i e h l, den 30. Juli 1953.



O. St. Schmidt
Bürgermeister.

Philipp
Ratmitglied.